

SATZUNG

des Turn- und Sportvereins „Einheit“ Niesky

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsführung

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein „Einheit“ Niesky e.V., abgekürzt TuS „Einheit“ Niesky.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Niesky und wurde am 26.07.1990 als Nachfolgeverein der BSG „Einheit“ Niesky gegründet. Er ist unter der Nr. VR 13392 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen und besitzt damit Rechtsfähigkeit.
3. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Breitensports. Der Zweck wird insbesondere durch:
 - die sportliche Förderung von Kinder und Jugendlichen,
 - die Gestaltung eines ganzjährigen Breitensportangebotes und sportlicher Maßnahmen,
 - die Herausbildung leistungssportlicher Zielgruppen und deren Förderung und Unterstützung verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte. Alle Gegenstände und

Rechte, die für den Verein erworben wurden, sind Eigentum des Vereins.

4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Verfolgung politischer Ziele außerhalb des Vereinszweckes ist unstatthaft.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht erblich.
2. Dem Verein gehören an:
 - Kinder und Jugendliche bis unter dem vollendetem 18. Lebensjahr,
 - ordentliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr,
3. Der Antrag auf Aufnahme ist mit dem vom Verein erstellten Aufnahmeformular schriftlich an den Vorstand über die jeweilige Abteilungsleitung zu richten. Bei beschränkt geschäftsfähigen bzw. geschäftsunfähigen Personen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter notwendig. Die gleichzeitig als Zustimmung zu Mitglieder-rechten und -pflichten gilt.

Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet die zuständige Abteilungsleitung und bestätigt diese durch Unterschrift. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist im Widerspruchsfall von der Abteilungsleitung unter Angabe von Gründen an den Vorstand zu geben. Der Vorstand entscheidet endgültig über den Antrag.

Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit der Entrichtung des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages. Mit Beginn der Mitgliedschaft im Verein willigen die Mitglieder ferner ein, ihre allgemeinen Mitgliedsdaten in einer gemeinsamen Datensammlung zu führen und gegebenenfalls an Dritte weiterzugeben,

soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Mitgliedschaft dient.

4. Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei beschränkt geschäftsfähigen bzw. geschäftsunfähigen Personen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter notwendig. Der Verein bestätigt durch Unterschrift des vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes den Erhalt.

Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht entrichtet. Ist einen Monat nach Fälligkeit des Beitrages noch kein Zahlungseingang zu verzeichnen, ist das Mitglied schriftlich durch den Vorstand zu mahnen. Eine Mahngebühr in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten kann erhoben werden. Bei erfolgloser Mahnung ist nach Ablauf eines weiteren Monats das Mitglied erneut schriftlich durch den Vorstand zu mahnen. Diese Mahnung hat die Drohung zur Streichung von der Mitgliederliste zu enthalten. Es wird eine Mahngebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben. Die zuständige Abteilungsleitung wird informiert. Die schriftliche Mahnung erfolgt mit eingeschriebener Sendung an die letzte vom Mitglied an den Verein mitgeteilte Anschrift. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn trotz Mahnung und Androhung der Streichung nach Ablauf eines weiteren Monats keine Zahlung geleistet wird. Die entstandenen Zahlungsverpflichtungen bleiben trotz Streichung bestehen. Die zuständige Abteilungsleitung ist schriftlich durch den Vorstand zu informieren.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins;

- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins;
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
- Nichtzahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Befugnisse. Entstandene Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen. Vereinseigentum ist abzugeben, etwaige sonstige Ansprüche des Mitgliedes sind innerhalb von zwei Monaten schriftlich geltend zu machen. Danach erlöschen alle Ansprüche.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in der Verein anerkennt das Mitglied die Satzung; es verpflichtet sich Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Mitglieder, die mehreren Abteilungen angehören, dürfen bei Mitgliederversammlungen ihr Stimmrecht nur einmal ausüben.
2. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres kann jedes Mitglied in ein Vereinsorgan gewählt werden.
3. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und die zur Verfügung gestellten Übungsstätten und Einrichtungen unter Beachtung der gültigen Ordnungen zu benutzen. Mit

Einverständnis der zuständigen Abteilungsleitung können sie am Sportbetrieb anderer Abteilungen teilnehmen. Werden dort Abteilungsbeiträge erhoben, sind diese zusätzlich in voller Höhe zu zahlen. Jedes Mitglied achtet auf die strenge Einhaltung der allgemeingültigen Grundsätze für Sauberkeit und Ordnung sowie entsprechender Sicherheitsbestimmungen. Das Vereinseigentum ist schonend zu behandeln.

4. Anschriftenwechsel und Wechsel der Bankverbindung sind umgehend über den Abteilungsleiter dem Vorstand zu melden.
5. Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden.

§ 5 Beiträge und Gebühren

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen monatlichen Beitrag, der entsprechend der Beitragsordnung im Voraus zu zahlen ist. Der Beitrag setzt sich aus dem Grund- und dem Abteilungsbeitrag zusammen. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
2. Aufnahmegebühr und Grundbeitrag dienen zur Finanzierung der allgemeinen Vereinsaufwendungen. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Grundbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Abteilungsbeiträge werden für die Finanzierung der Abteilungsaufgaben erhoben. Sie werden von der Abteilung beschlossen und treten nach Zustimmung des Vorstandes in Kraft. Lehnt der Vorstand den Abteilungsbeschluss ab, entscheidet

darüber auf Antrag der Abteilungsleitung die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins, Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Mitglieder der Organe oder mit der Vertretung beauftragte Vereinsmitglieder haften nur, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
 - Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresabrechnung über das vergangene Geschäftsjahr,
 - Bericht der Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufwandsentschädigung für Vorstandsämter,
 - Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung vorgeschlagen werden,
 - Anträge ordentlicher Mitglieder,
 - Vereinsauflösung,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal innerhalb von 2 Jahren einberufen werden.
3. ***Der vertretungsberechtigte Vorstand lädt zur***

Mitgliederversammlung unter Angabe einer Tagesordnung spätestens vier Wochen vor Durchführung schriftlich, durch Veröffentlichung auf der Vereins-homepage und öffentliche Bekanntmachung in der Sächsischen Zeitung/ im Landkreisjournal Görlitz ein. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt vonseiten des Mitgliedes dem Verein mitgeteilte Adresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt, soweit vonseiten des Mitgliedes benannt, die schriftliche Einladung auch an dessen Email- Adresse zu richten.

4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie muss enthalten:
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes.
 - Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Geschäftsjahr bzw. für die Wahlperiode.
 - Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie deren Vertreter bei Ablauf der Wahlperiode auf Beschluss des Vorstandes.

Etwaige Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt. Sie sind nachträglich nur auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Vereinsmitgliedern beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Zu Änderungen des Vereinszwecks und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Stimmrecht kann nur

persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht die Mehrheit eine geheime Abstimmung wünscht.

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Auf Beschluss des Vorstandes, der mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder getroffen wird, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dies findet auch dann statt, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag gegenüber dem Vorstand stellen. Für Einladung und Durchführung gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand und dessen Aufgaben

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - sowie weiteren gewählten Vorstandsmitgliedern
2. Vorstand gemäß § 26 BGB sind
- der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende
der Schatzmeister
- Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des §26 des BGB sind je zwei der unter 2. genannten Mitglieder des Vorstandes gemeinsam berechtigt, der 1. Vorsitzende vertritt allein.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung in Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Mitglieder des Vorstands

können nur Vereinsmitglieder werden. Bei der Erstwahl eines Mitgliedes in den Vorstand ist dessen persönliche Anwesenheit erforderlich.

Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger bis zur Beendigung der Amtszeit zu bestimmen. Wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder ausgeschieden ist, so hat innerhalb von 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird.

4. Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem der beiden Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit mit dem Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Zu Vorstandsbeschlüssen ist ein Beschlussbuch zu führen. Die beiden Vorsitzenden können zu den Sitzungen weitere Personen einladen, wenn sie dies für die zu entscheidenden Punkte als zweckmäßig und notwendig erachten. Diesen Personen steht kein Stimmrecht zu.
6. Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer

Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung beauftragt mit der Prüfung der Kassengeschäfte so genannte Kassenprüfer/innen. Die Beauftragung erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren. Zu Kassenprüfern bzw. – innen können nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch einen unterzeichneten Bericht. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Im Rahmen der Kassenprüfung erworbene Kenntnisse vertraulicher Vorgänge dürfen durch die Kassenprüfer/innen nicht weitergegeben werden.

§ 11 Ausschüsse

1. Zur Unterstützung des Vorstandes können Sonderausschüsse gebildet und tätig werden. Sie haben dabei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

Die Leitung eines Sonderausschusses obliegt einem Vorstandsmitglied.

§ 12 Abteilungen des Vereins

1. Gründungen und Auflösungen von Abteilungen werden vom Vorstand beschlossen.
2. Die Abteilungen sind für ihren sportfachlichen Übungs- und Wettkampfbetrieb verantwortlich.
3. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in und sofern bestimmt, dessen Stellvertreter/in geleitet.

4. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsmitgliederversammlung gewählt. Die gewählten Mitglieder sind mit ihrer Funktion dem Vorstand namentlich bekannt zu geben.
5. Für die Abteilungsmitgliederversammlungen sind die Vorschriften der Vereinsmitgliederversammlung und für die Abteilungsleitung die Vorschriften für den Vorstand sinngemäß anzuwenden.
6. Es können nur Beschlüsse in eigener Angelegenheit gefasst werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB sind zu Liquidatoren bestellt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Rechte und Pflichten der Liquidation bestimmen sich nach den

Vorschriften des BGB über Liquidatoren, § 48 BGB.

3. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf der Auflösungsversammlung zu nennen und fällt nach Ablauf eines Jahres an den Oberlausitzer Kreissportbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Jugendsportförderung in Niesky zu verwenden hat.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Niesky,
Gerichtsstand ist Weißwasser.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.11.2014 beschlossen und am 27.06.2015 geändert und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 20.10.2015 in Kraft. Mit dieser Neufassung erlöschen alle früheren satzungsmäßigen Bestimmungen.